

SCHNELLTESTZENTREN IM KREIS MINDEN-LÜBBECKE

Alle Bürger*innen des Kreises Minden-Lübbecke können sich wöchentlich mindestens einmal auf das Coronavirus testen lassen. Das Angebot ist kostenlos. Mit der Einführung der so genannten Bundesnotbremse besteht weiterhin für alle Arbeitgeber*innen die Pflicht, ihren Mitarbeitenden Corona-Tests anzubieten. Die Durchführung dieser Tests ist für die jeweiligen Beschäftigten freiwillig.

WER FÜHRT DIE TESTS DURCH?

Zur Durchführung von Coronatests gibt es im Kreis Minden-Lübbecke zahlreiche Schnellteststellen. Eine Übersicht dieser Teststellen mit genauen Adressangaben finden Sie hier:

https://www.minden-luebbecke.de/media/custom/2832_3690_1.PDF?1620804712

WANN BESTEHT EINE TESTPFLICHT?

Eine Pflicht, einen Corona-Schnelltest durchführen zu lassen, besteht für Bürger*innen und Bürger grundsätzlich nicht. Für bestimmte Dienstleistungen sowie den Schulbesuch hingegen ist die Vorlage eines negativen Tests unter Umständen erforderlich.

Eine nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung ersetzt zudem den Nachweis eines negativen Corona-Schnelltests.

WAS PASSIERT, WENN ICH EINEN POSITIVEN SCHNELLTEST HATTE?

Wenn Ihr Antigenschnelltest positiv war, dann konnten Eiweißstrukturen des Virus bei Ihnen nachgewiesen werden. Um eine Ansteckung anderer Personen so weit wie möglich einzudämmen, müssen Sie sich unmittelbar in Quarantäne begeben, da nach § 3 Abs. 1a der Quarantäneverordnung ein positiver Schnelltest bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Ergebnisses zur Quarantäneverpflichtung führt.

Mit PCR-Ergebnis ist dabei der Abstrich gemeint, der unter anderem von einer/einem Hausärztin/Hausarzt oder vom Testzentrum im Johannes-Wesling Klinikum (JWK) durchgeführt wird.

Der positive Antigen-Schnelltest ist durch einen PCR-Test zu bestätigen. Bis zum Erhalt des PCR-Testergebnisses ist gemäß § 15 Abs. 1a der Corona-Test- und Quarantäneverordnung des Landes NRW eine Quarantäne einzuhalten, bei einem negativen PCR-Test endet die Quarantäne sofort. Auch Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich gemäß der Test- und Quarantäneverordnung NRW unverzüglich in Quarantäne begeben (§ 16 Abs. 1). Die Quarantäne von Haushaltsangehörigen endet ebenfalls, wenn in der bestätigenden Diagnostik der PCR-Test für den Primärfall negativ ist.

Da eine Infektion mit dem Coronavirus nach dem Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung ist, wird das Gesundheitsamt anhand eines Meldebogens für PoC-Testungen über Ihr positives Schnelltest-Ergebnis informiert. Nach Erhalt der Meldung melden wir uns telefonisch bei Ihnen.

Falls wir Sie - etwa, weil die Informationen nicht komplett sind - innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Nachricht nicht erreicht haben sollten, melden Sie sich bitte unter der E-Mail-Adresse infektionsschutz@minden-luebbecke.de und teilen uns folgende Informationen mit: Vollständiger Name, Geburtsdatum, Telefonnummer, Anschrift.